

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederbergkirchen

Die Gemeinde Niederbergkirchen erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederbergkirchen:

## § 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gemeinde Niederbergkirchen **behält sich vor**, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) **zu erheben**:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

## § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 20. Juli 2020

GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN

  
W. Biedermann  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 22.07.2020 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der VG Rohrbach und der Gemeinde Niederbergkirchen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.07.2020 angeheftet und am 07.08.2020 wieder entfernt.

Rohrbach, den 07. August 2020  
i.A.

  
G. Wagenbauer  
Geschäftsstellenleiter

